

Internationale Studierende in Deutschland: Rechtliche Rahmenbedingungen und Daten zu Drittstaatsangehörigen

Matthias Huber, Özlem Konar

Die vorliegende Untersuchung beschreibt zunächst die aufenthaltsrechtlichen Regelungen für internationale Studierende aus Drittstaaten. Im Zentrum stehen Personen, die einen Aufenthaltstitel (AT) nach § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. erhalten haben. Diese Gruppe wird anhand des Ausländerzentralregisters in Bezug auf Herkunftsland, Geschlecht und der Verteilung in die Bundesländer analysiert. Im Anschluss werden zudem die Verläufe nach dem Studium anhand der Statuswechsel der vergebenen AT nach dem AT zum Studium betrachtet und die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen dafür dargestellt. Die Analyse zeigt, dass viele Studierende durch einen Statuswechsel einen weiteren Aufenthalt in Deutschland anstreben, vor allem mit dem Ziel, in Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, aber auch familiäre Faktoren eine Rolle spielen.

1 Einleitung

Bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie im Jahr 2020 stieg die Zahl der internationalen Studierenden im globalen Kontext stark an. Inzwischen zeichnet sich ab, dass der Trend zu mehr Mobilität nach der Pandemie wieder an Fahrt aufnimmt. Dabei ist Deutschland im weltweiten Vergleich ein attraktives Ziel für internationale Studierende (DAAD & DZHW, 2020, S. 146) und profitiert von dieser Entwicklung sehr. Zentrale Gründe für die Popularität Deutschlands sind unter anderem die hohe Qualität der Hochschulausbildung sowie geringe bzw. nicht erhobene Studiengebühren (Hoffmeyer & Grote, 2019, S. 28 f.). In der öffentlichen Wahrnehmung allerdings wird die Zuwanderung von Studierenden im Vergleich zu anderen Migrationsformen in ihrer Größenordnung als weniger relevant wahrgenommen – dabei bildeten 2019 die internationalen Studierenden nach der EU-Binnenmigration und der humanitären Zuwanderung die drittgrößte Zuwanderungsgruppe nach Deutschland (BAMF & BMI, 2020, S. 69 f.). Viele der Studierenden planen, über ihren Studienabschluss hinaus in Deutschland zu bleiben und zu arbeiten (SVR, 2017a; SVR, 2012). Diese positiven Entwicklungen wirken dem demographischen Wandel und dem daraus entstehenden Fachkräftemangel in Deutschland entgegen, der sich vor allem in bestimmten Branchen verschärft, wie im sogenannten MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik) oder im Pflege- und Gesundheitswesen. Um dem Fachkräftemangel auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu begegnen, wurden in den vergangenen Jahren

die Rahmenbedingungen im Bereich Bildungs- und Erwerbsmigration v. a. im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FEG) für Personen aus Nicht-EU-Staaten (Drittstaaten) deutlich liberalisiert.

Für Studienaufenthalte in Deutschland gibt es, je nach Staatsangehörigkeit, unterschiedliche Regelungen. EU-Staatsangehörige sowie Staatsangehörige aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)¹ und der Schweiz können grundsätzlich ein Studium in Deutschland aufnehmen, ohne dass sie dazu ein Visum bzw. einen Aufenthaltstitel (AT) (§§ 1 bis 2 FreizügG/EU) benötigen. Für Drittstaatsangehörige gelten andere rechtliche Regelungen, die in § 16 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) alte Fassung (a. F.)² bzw. § 16b Abs. 1 AufenthG geregelt sind.

In den folgenden Analysen wird der aufenthaltsrechtliche Rahmen in Deutschland für Studierende aus Drittstaaten dargestellt. Zusätzlich gibt eine deskriptive Auswertung der Erteilungen von AT an Studierende im Ausländerzentralregister (AZR) im Jahr 2019 darüber Aufschluss, wie sich Studierende nach Herkunftsländern und Geschlecht verteilen. Der Beitrag betrachtet zudem den Verbleib von internationalen Studierenden auf aggregierter Ebene, indem Wechsel in andere AT untersucht werden. Die folgenden Kapitel zeigen eine detailliertere Analyse der Statuswechsel als im Wanderungsmonitoring des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (Graf, 2020), das auf der gleichen Auswertung des AZR basiert.

Im Zentrum unserer Untersuchung stehen Studierende, die AT zum Studium nach § 16 Abs. 1 AufenthG a. F. innehatten. Die Analyse des AZR im Jahr 2019 ermöglicht einen Blick auf die quantitativen Verhältnisse, bevor die Migrationsbewegungen durch die Corona-Pandemie weltweit erheblich eingeschränkt wurden und durch temporäre Einreisebeschränkungen auch in Deutschland deutlich zurückgegangen sind.

Nach der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen in Kapitel 2 sowie der Datengrundlage in Kapitel 3 werden in Kapitel 4 drittstaatsangehörige Studierende betrachtet, denen im Jahr 2019 ein AT nach § 16 Abs. 1 AufenthG a. F. erteilt wurde. Kapitel 5 analysiert Personen, die zunächst einen AT nach § 16 Abs. 1 AufenthG a. F. innehatten und 2019 zu einem anderen AT, somit einem anderen Aufenthaltsstatus, gewechselt sind. EU-Staatsangehörige benötigen keinen AT, um in Deutschland zu studieren, und können daher anhand der vorliegenden Daten nicht identifiziert werden.

¹Dieser umfasst Island, Liechtenstein und Norwegen.

²Das Aufenthaltsgesetz wurde durch die Einführung des FEG erheblich reformiert, was einerseits zur Neuschaffung von Paragraphen, andererseits zur Umstrukturierung von bereits bestehenden Paragraphen geführt hat. Da sich die verwendeten Daten auf die Gesetzeslage vor Erneuerung des FEG beziehen, verwenden wir hier zur Kenntlichmachung den Zusatz „alte Fassung“ (a. F.), wenn die Angabe sich auf die Fassung vor Einführung des FEGs bezieht.

Sie, wie auch Drittstaatsangehörige, die sich mit anderen AT in Deutschland aufhalten und studieren, sind nicht Gegenstand der Betrachtung.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Studierende aus Drittstaaten sind hauptsächlich im § 16b Abs. 1 AufenthG bzw. § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. geregelt, der inhaltlich vom FEG weitestgehend unberührt blieb und daher im Folgenden auf Basis der aktuellen Gesetzeslage beschrieben wird. Dieser AT regelt Aufenthalte zum Vollzeitstudium und setzt bereits eine Zulassung zum Studium voraus. Daneben werden in diesem AT auch bedingte Zulassungen erfasst, wenn beispielsweise Sprachkurse die einzige Bedingung zur Zulassung darstellen oder wenn eine unbedingte Zulassung zu einem vorbereitenden Studienkolleg vorliegt (BMI, 2020a).

Für die Einreise benötigen internationale Studierende aus Drittstaaten in der Regel ein Visum, das sie bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragen müssen. Dabei werden bereits alle erforderlichen Nachweise zum Erhalt eines AT nach § 16b Abs. 1 AufenthG sowie die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen überprüft (BMI, 2020b, S. 3). Mit einigen Ländern gibt es bilaterale Vereinbarungen zur Befreiung von der Visumpflicht.³ Der AT für ein Studium wird nach der Einreise von der örtlichen Ausländerbehörde in Deutschland ausgestellt.

In der Regel benötigen internationale Studierende aus Drittstaaten einen AT für die gesamte Dauer ihres Studiums. Allerdings können Personen, die sich z. B. aus familiären Gründen in Deutschland aufhalten oder einen Titel aus humanitären Gründen innehaben, ebenso ein Studium aufnehmen (Hoffmeyer-Zlotnik & Grote, 2019, S. 13). Zur Erteilung eines ATs für ein Studium müssen Drittstaatsangehörige in der Regel die Zulassung an einer Hochschule und Sprachkenntnisse der Unterrichtssprache nachweisen, die nicht notwendigerweise Deutsch sein muss. Der Kenntnisstand muss überwiegend der Stufe B-2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Darüber hinaus müssen finanzielle Mittel nachgewiesen werden sowie ein Krankenversicherungsschutz vorliegen. Die Höhe der finanziellen Mittel richtet sich nach §§ 13 und 13a Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BaföG) und belief sich im Jahr 2020 auf 929 Euro (brutto) pro Monat (BMI 2020, S. 3 f.).⁴ Bei der Ersterteilung des AT sowie der Verlängerung gilt eine Dauer von mindestens 1 Jahr und pro Erteilungszeitraum höchstens 2 Jahre (§ 16b Abs. 2 AufenthG).

³Studierende aus Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den Vereinigten Staaten sowie Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino sind gemäß § 41 AufenthV von einer Visumpflicht befreit.

⁴Der Nachweis der finanziellen Mittel wird in der Regel beim Visumsantrag mit einem Guthaben auf einem Sperrkonto nachgewiesen, das nur die Abhebung des entsprechenden Betrags pro Monat erlaubt. So wird eine durchgehende Finanzierung des Aufenthalts sichergestellt (AA, 2021).

Mit einem AT zum Studium können internationale Studierende eine Beschäftigung von maximal 120 Tagen bzw. 240 halben Tagen pro Jahr aufnehmen. Zudem dürfen sie ohne zeitliche Begrenzung einer studentischen Nebentätigkeit nachgehen (§ 16b Abs. 3 AufenthG).

3 Daten

Zur Darstellung der internationalen Studierenden in Deutschland werden in diesem Beitrag Daten des AZR verwendet, dessen registerführende Behörde das BAMF ist.

Die Erfassung von Personen im AZR richtet sich nach ausländerrechtlichen Bestimmungen. Registriert werden Personen mit ausschließlich ausländischer Staatsangehörigkeit. Im allgemeinen Datenbestand des AZRs sind Ausländerinnen und Ausländer registriert, die sich mindestens 3 Monate in Deutschland aufhalten bzw. aufgehalten haben oder einen Asylantrag gestellt haben. Von den einzelnen lokalen Ausländerbehörden werden die entsprechenden Personenstandsdaten an das AZR geliefert. Diese enthalten neben der Staatsangehörigkeit u. a. auch Informationen über die Aufenthaltsdauer und den Aufenthaltsstatus von Drittstaatsangehörigen und ermöglichen dadurch eine weitergehende Differenzierung.

Für die folgenden Analysen wird eine Sonderauswertung des AZR verwendet. Dabei handelt es sich um eine Vollerhebung, aus der die Anzahl aller erteilten AT für Drittstaatsangehörige im Jahr 2019 hervorgehen. Durch die Verwendung der AZR-Daten zum Abfragezeitpunkt 31. März 2020 sind in den Analysen auch Personen erfasst, die ihren AT zwar im Jahr 2019 erhalten haben, deren Eintrag ins AZR jedoch erst im ersten Quartal 2020 vorgenommen wurde. Durch diesen Nacherfassungszeitraum wird die Belastbarkeit der Daten erhöht. Der Datensatz enthält außerdem Angaben zu Alter, Geschlecht und Herkunftsland sowie den letzten eingetragenen AT. Die für die Analysen zugrundeliegenden Daten beschränken sich auf Personen ab 16 Jahren. Bei der Betrachtung der Personen, denen ein Studientitel erteilt wurde, wurden ausschließlich internationale Studierende berücksichtigt, die im Jahr 2019 einen AT nach § 16 Abs. 1 AufenthG a. F. innehatten bzw. aus diesem in einen anderen AT wechselten.

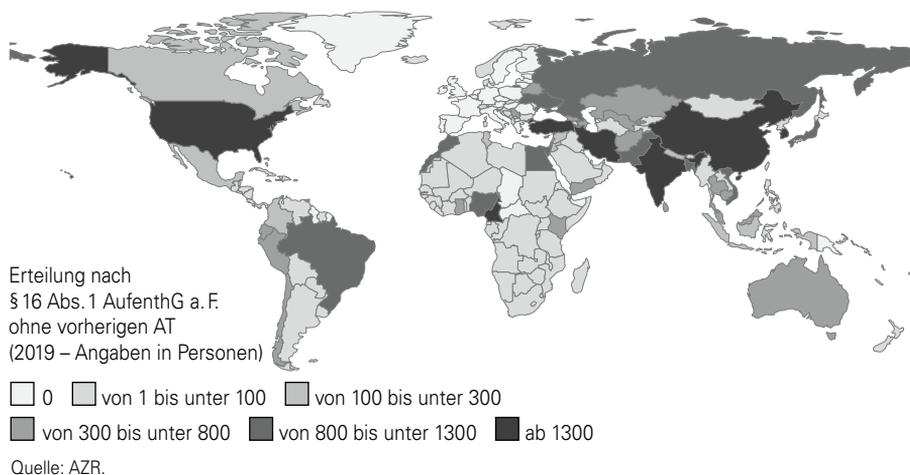
4 Ergebnisse zur Aufnahme eines Studiums

Laut der Studierendenstatistik des Statistischen Bundesamts nahmen im Jahr 2019 110 974 internationale Studierende ein Studium in Deutschland auf, darunter 73,5 Prozent Studierende aus Drittstaaten (BAMF & BMI, 2020, S. 77). Damit waren im Jahr 2019 insgesamt 302 157 internationale Studierende an deutschen Hochschulen eingeschrieben, von denen 8,6 Prozent keinen Abschluss anstrebten (DAAD & DZHW, 2020, S. 46). Mit den Daten zu Erteilungen von AT in der folgenden Analyse wird über

die Studierendengruppe genauer Aufschluss gegeben, die zum Studium aus einem Drittstaat nach Deutschland im Jahr 2019 eingereist ist.

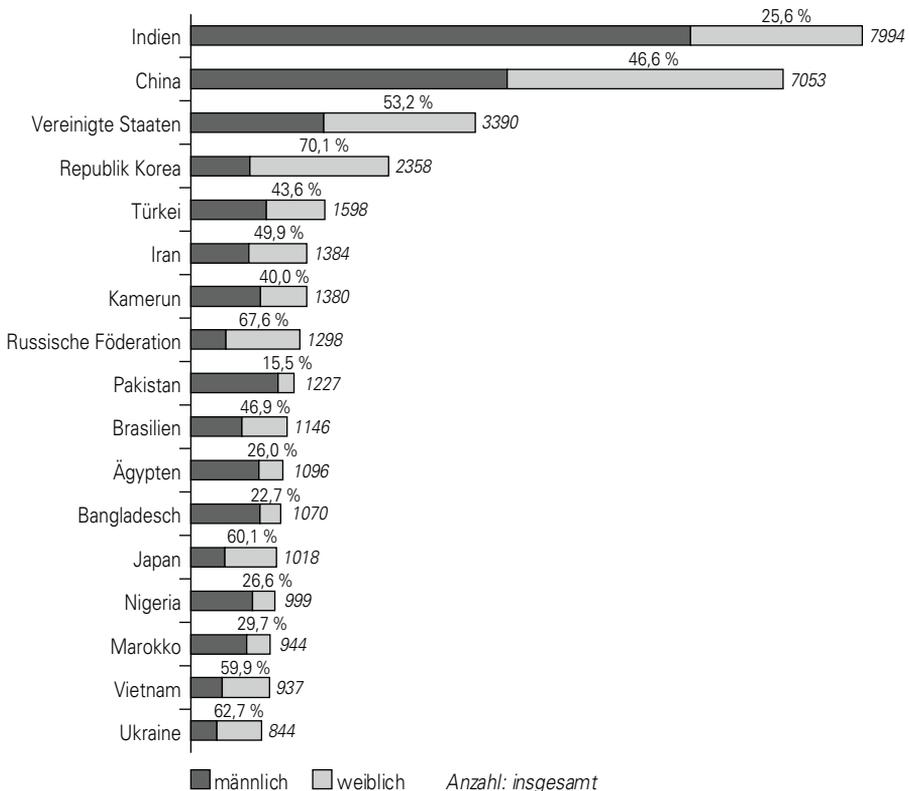
Im Jahr 2019 wurden insgesamt an 1 417 187 Drittstaatsangehörige ein AT in Deutschland erteilt, darunter befanden sich 109 146 Personen (rund 8 %) mit AT zu Studienzwecken (nach § 16 Abs. 1 AufenthG a. F.). Davon waren 50,8 Prozent zuvor im Besitz des gleichen ATs (55 432 Personen), d.h. sie befanden sich bereits in Deutschland und ihr AT wurde verlängert. 43,9 Prozent bzw. 47 888 Personen hatten zuvor keinen Eintrag im AZR. Größtenteils handelt es sich hier um erstmalige Erteilungen eines AT in Deutschland. In Einzelfällen kann es sich jedoch auch um Personen handeln, die sich bereits zuvor in Deutschland aufgehalten haben, beispielsweise mit einem bereits abgelaufenen AT, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung. Die restlichen 5,3 Prozent bzw. 5826 Personen hatten zuvor einen anderen AT. Mehr als zwei Drittel dieser Personengruppe hatten bereits einen AT zu Bildungszwecken, bzw. Titel mit der Zielrichtung, ein Hochschulstudium in Deutschland zu absolvieren. So besaßen 2842 Personen einen AT zur bedingten Studienzulassung nach § 16 Abs. 6 AufenthG a. F. (2,6 %), 733 Personen einen AT für einen Sprachkurs nach § 16b Abs. 1 AufenthG a. F. (0,7 %) und 358 Personen hatten einen AT nach § 16 Abs. 7 AufenthG a. F. zur Studienbewerbung (0,3 %) inne.

Abbildung 1: Erteilungen nach § 16 Abs. 1 AufenthG a. F. im Jahr 2019 ohne vorherigen AT



Mit Blick auf die wichtigsten Staatsangehörigkeiten internationaler Studierender zeigt sich ein sehr heterogenes Bild (vgl. Abb. 1). In Abbildung 2 sind die quantitativ wichtigsten Staatsangehörigkeiten abgebildet, die 2019 einen AT nach § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. erhalten und zuvor keine Eintragung im AZR hatten (ohne Statuswechsel). Die meisten Studierenden kamen aus asiatischen Staaten wie Indien (16,7 %), China (14,7 %) und Korea (4,9 %). Durch die geografische Nähe war Deutschland für Studierende aus europäischen Drittstaaten wie der Türkei (3,3 %), der Russischen Föderation (2,7 %) und der Ukraine (1,8 %) ebenfalls ein beliebtes Zielland. Weitere große Gruppen bildeten Personen aus Nordamerika, insbesondere den Vereinigten Staaten (7,1 %) sowie südamerikanischen Staaten wie Brasilien (2,4 %) und Kolumbien (1,5 %). Unter den afrikanischen Staaten spielen vor allem Länder aus Nordafrika (wie z. B. Marokko 2,0 %) eine wichtige Rolle sowie Kamerun (2,9 %) und Nigeria (2,1 %).

Abbildung 2: Erteilungen nach § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. ohne vorherigen AT nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2019

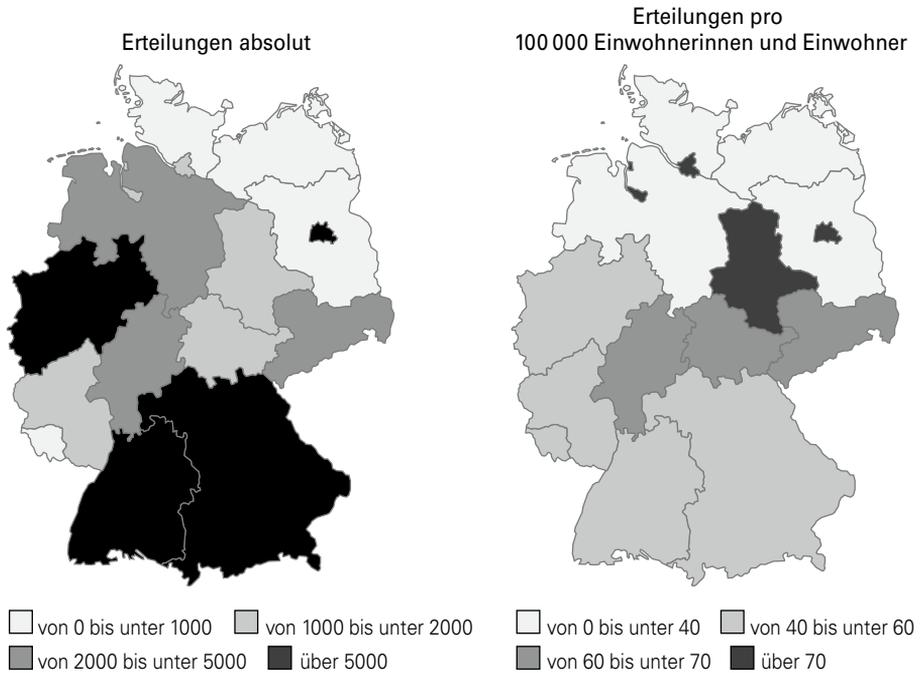


Das Durchschnittsalter dieser Studierendengruppe lag im Jahr 2019 bei 24,6 Jahren. Weibliche Studierende machten dabei einen Anteil von 42,0 Prozent aus. Einen überdurchschnittlich hohen weiblichen Anteil wiesen vor allem koreanische (70,1 %), russische (67,6 %) sowie ukrainische (62,7 %) Staatsangehörige auf, besonders niedrige weibliche Anteile hingegen Staatsangehörige aus Pakistan (15,5 %) und Bangladesch (22,7 %).

Im Folgenden wird auf die räumliche Verteilung der Studierenden auf die Bundesländer eingegangen. Die absoluten Zahlen zeigen über alle Bundesländer hinweg deutliche Unterschiede. Die meisten der hier betrachteten Studierenden mit einer Ersterteilung, die zuvor keine Eintragung im AZR hatten, waren in Nordrhein-Westfalen (20,0 %), Bayern (14,2 %), Berlin (12,2 %) und Baden-Württemberg (12,2 %) gemeldet. Die niedrigsten Anteile weisen die ostdeutschen Länder Mecklenburg-Vorpommern (1,1 %) und Brandenburg (1,8 %) sowie die westdeutschen Länder Schleswig-Holstein (1,3 %) und das Saarland (0,9 %) auf (vgl. Abb. 3).

Bei einem Vergleich der Bundesländer mit Studierendenzahlen pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner zeigt sich ein anderes Bild: 2019 waren die meisten internationalen Studierenden in den Stadtstaaten Berlin (159,6), Bremen (157,7) und Hamburg (87,8) sowie in den neuen Bundesländern Sachsen-Anhalt (73,1), Thüringen (68,7) und Sachsen (67,1) gemeldet. Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen, die bei den absoluten Zahlen recht weit vorne liegen, weisen nur etwas mehr als 50 Studierende aus Drittstaaten pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner auf.

Abbildung 3: Erteilungen nach § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. ohne vorherigen AT nach Bundesländern, absolut und pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner



Quelle: AZR.

5 Ergebnisse zum Wechsel der Aufenthaltstitel nach dem Studium

5.1 Überblick

In diesem Kapitel werden nun die Drittstaatsangehörigen betrachtet, die zuvor einen AT zu Studienzwecken nach § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. innehatten, im Laufe des Jahres 2019 in einen anderen AT gewechselt sind und diesen zum 31. Dezember 2019 innehatten. Diese „neuen“ AT werden in den folgenden Analysen inhaltlich nach ihren Zwecken im Hinblick auf Erwerbstätigkeit (inkl. Arbeitsplatzsuche), Aufenthalte aus familiären Gründen, Ausbildung und sonstige AT unterteilt. Während das Aufenthaltsrecht insbesondere im Bereich der Erwerbsmigration durch das FEG zum März 2020 reformiert wurde, beziehen sich die verwendeten Daten noch auf die Gesetzeslage davor. Auf rechtliche Änderungen und die Konsequenzen für die (ehemaligen) internationalen Studierenden wird eingegangen, wenn diese Änderungen die betrachteten AT betreffen.

Der Statuswechsel des AT kann als Bleibeabsicht interpretiert werden. Eine AZR-Auswertung im Rahmen der BAMF-Absolventenstudie aus dem Jahr 2013 ging der Frage nach den Bleibeabsichten nach. Dabei gaben ein Drittel der ehemaligen Studierenden an, dass sie einen auf Dauer angelegten Aufenthalt in Deutschland planen, 42,5 Prozent planten einen Aufenthalt über 10 Jahre (Hanganu & Heß, 2014, S. 234 f.). Bedeutend für den Verbleib in Deutschland waren vor allem ökonomische Faktoren (ebd., S. 223 f.). Eine Auswertung Ende 2014 zeigte zudem, dass 54,1 Prozent der Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen den Aufenthalt in Deutschland fortgesetzt haben (Hanganu, 2015, S. 2). Ergebnisse des Value Migration Survey aus 2011 zeigen, dass sich 79,8 Prozent der Masterstudierenden einen Verbleib in Deutschland vorstellen können (SVR, 2012, S. 37 ff.). Die wichtigsten Bleibefaktoren in Deutschland sind die guten Arbeitsmarktaussichten, der Wunsch, internationale Berufserfahrung zu sammeln, sowie die hohe Lebensqualität (ebd., S. 38 f.).

Aus den vorliegenden Daten ist nicht ersichtlich, ob das Studium abgeschlossen oder abgebrochen wurde, bzw. ob der AT mit fortlaufendem Studium gewechselt wurde.⁵ Erkennbar ist lediglich der Wechsel zwischen zwei AT als solcher (Statuswechsel). Untersuchungen zum Studienabbruch zeigen, dass die Abbruchquote bei internationalen Studierenden höher liegt als bei deutschen Studierenden. Für den Prüfungsjahrgang 2018 lag die Abbruchquote der internationalen Studierenden im Bachelorstudium bei 49 Prozent und im Masterstudium bei 26 Prozent. Die Abbruchquoten liegen damit deutlich höher als bei deutschen Studierenden (27 % im Bachelorstudium und 17 % im Masterstudium) (Heublein et. al, 2020). Die Gründe für einen Studienabbruch sind vielfältig und umfassen Sprachprobleme, mangelnde Vorbereitung auf das Studium, finanzielle Probleme, soziale Isolation bis hin zu Problemen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis eine Vielzahl an alltäglichen, administrativen und akademischen Herausforderungen (SVR, 2017b).

Insgesamt wechselten im Jahr 2019 17 553 Personen, die zuvor einen AT zu Studienzwecken nach § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. inne hatten, zu einem anderen AT. Davon waren 8138 (46,4 %) weiblich. Abbildung 4 zeigt die Anzahl der wechselnden Personen nach Staatsangehörigkeiten. Die am häufigsten vertretenen Statuswechslerinnen und -wechsler kommen aus asiatischen Ländern wie China, Indien, Iran, Pakistan oder Vietnam, aus europäischen Drittstaaten wie der Russischen Föderation, der Türkei und der Ukraine, aber auch aus den USA. Der Vergleich der erstmals erteilten AT nach

⁵Studierende haben auch die Möglichkeit, während ihres laufenden Studiums den AT zu wechseln. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein Wechsel Vorteile mit sich bringt, wie die Einmündung in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis.

Herkunftsland in Abbildung 1 mit AT-Statuswechseln in Abbildung 4 vermittelt einen ersten Eindruck davon, welche Herkunftsgruppen eher in Deutschland bleiben, und welche eher wieder das Land verlassen. Hierbei fällt insbesondere auf, dass bei manchen Ländern der Anteil der Erteilungen ohne vorherigen AT (vgl. Abb. 1) höher ist als der Anteil der Statuswechselnden, wie z. B. bei Japan, Nigeria oder den Vereinigten Staaten. Dies ist ein Hinweis darauf, dass es für Studierende aus diesen Ländern entweder schwieriger ist, nach dem Studium einen anderen AT zu erlangen, oder dass deren Bleibeabsichten geringer ausgeprägt sind. Das Gegenteil ist hingegen der Fall für Studierende aus der Russischen Föderation, der Ukraine oder Mexiko, bei denen der Anteil der Statuswechselnden höher ist.

Abbildung 4: Statuswechsel von AT nach § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. zu anderen AT nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2019

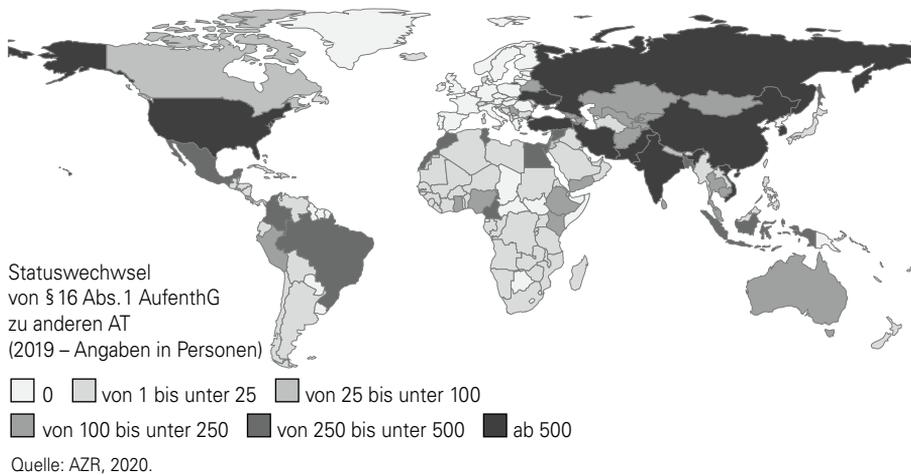
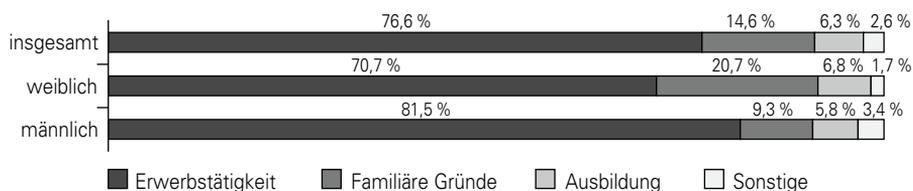


Abbildung 5 zeigt die gesamten Wechsel vom Studium in andere AT nach den neuen Aufenthaltszwecken und dem Geschlecht. Mehr als drei Viertel der Studierenden wechselten zu einem AT, der sich der Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitsplatzsuche zuordnen lässt. Dieser Anteil ist allerdings etwas kleiner bei Frauen (70,7 %) als bei Männern (81,5 %). Das Gegenteil ist der Fall bei AT zum Aufenthalt aus familiären Gründen, bei dem der Anteil wesentlich größer bei Frauen (20,7 %) als bei Männern (9,3 %) ist. Die Anteile von Wechseln in AT zur Ausbildung (6,3 %) und zu sonstigen AT (2,6 %) sind vergleichsweise niedrig.

Die Verteilung der Kategorien, in die gewechselt wurde, ist aber auch nach Herkunftsländern sehr heterogen. Abbildung 6 gibt diesbezüglich einen Überblick über die wichtigsten Herkunftsländer und deren Verteilung über die Kategorien. Beispielsweise variiert der Anteil von AT zur Erwerbstätigkeit bzw. Arbeitsplatzsuche zwischen 38,2 Prozent für Marokko und 94,3 Prozent für Indien. Der Wechsel zu einem Aufenthalt aus familiären Gründen spielt für vietnamesische Staatsangehörige eine wichtige Rolle (30,4 %), hingegen für indische Staatsangehörige (3,3 %) kaum. AT zur Ausbildung sind vor allem für marokkanische Staatsangehörige überdurchschnittlich wichtig (32,0 %), sonstige AT für Syrerinnen und Syrer (37,7 %), insbesondere AT aus humanitären Gründen.

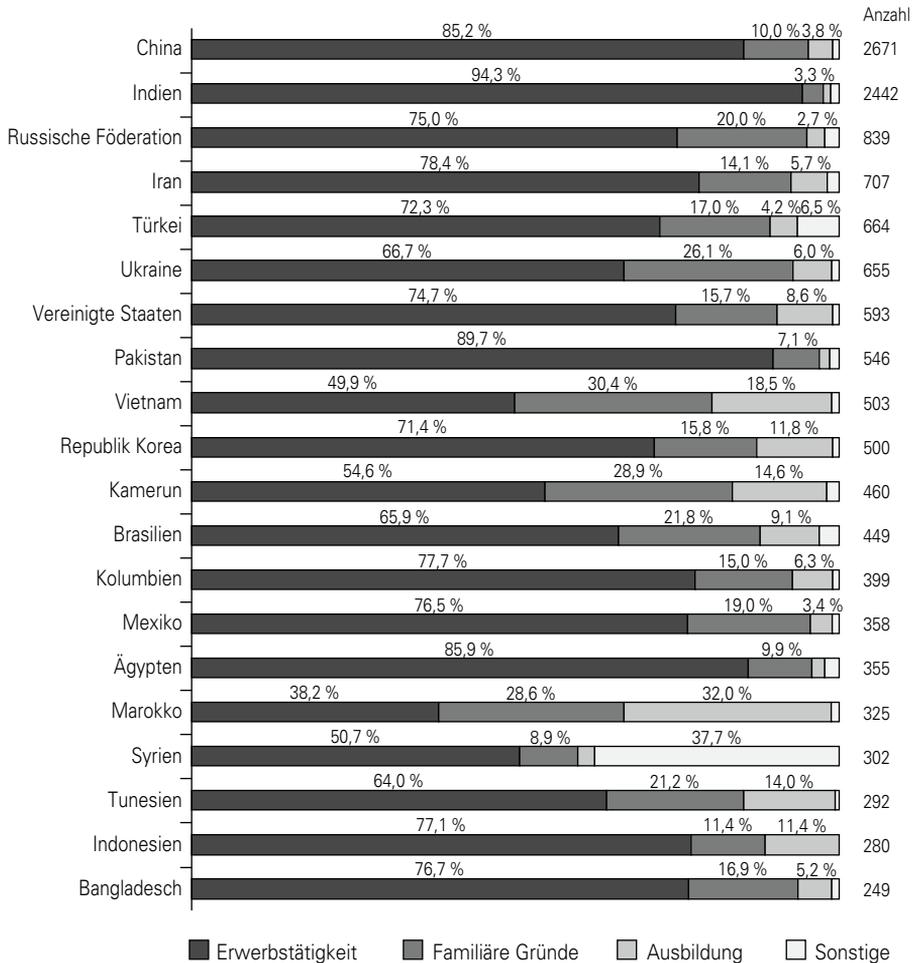
Im Folgenden werden nun die quantitativ wichtigsten AT, in die internationale Studierende 2019 wechselten, und die damit in Verbindung stehenden rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert. Der Schwerpunkt liegt dabei vor allem auf AT, die auf eine Erwerbstätigkeit abzielen.

Abbildung 5: Wechsel von AT nach § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. zu anderen AT nach Kategorien und Geschlecht im Jahr 2019



Quelle: AZR, 2020.

Abbildung 6: Wechsel von AT nach § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. zu anderen AT nach Aufenthaltsw Zwecken und den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019



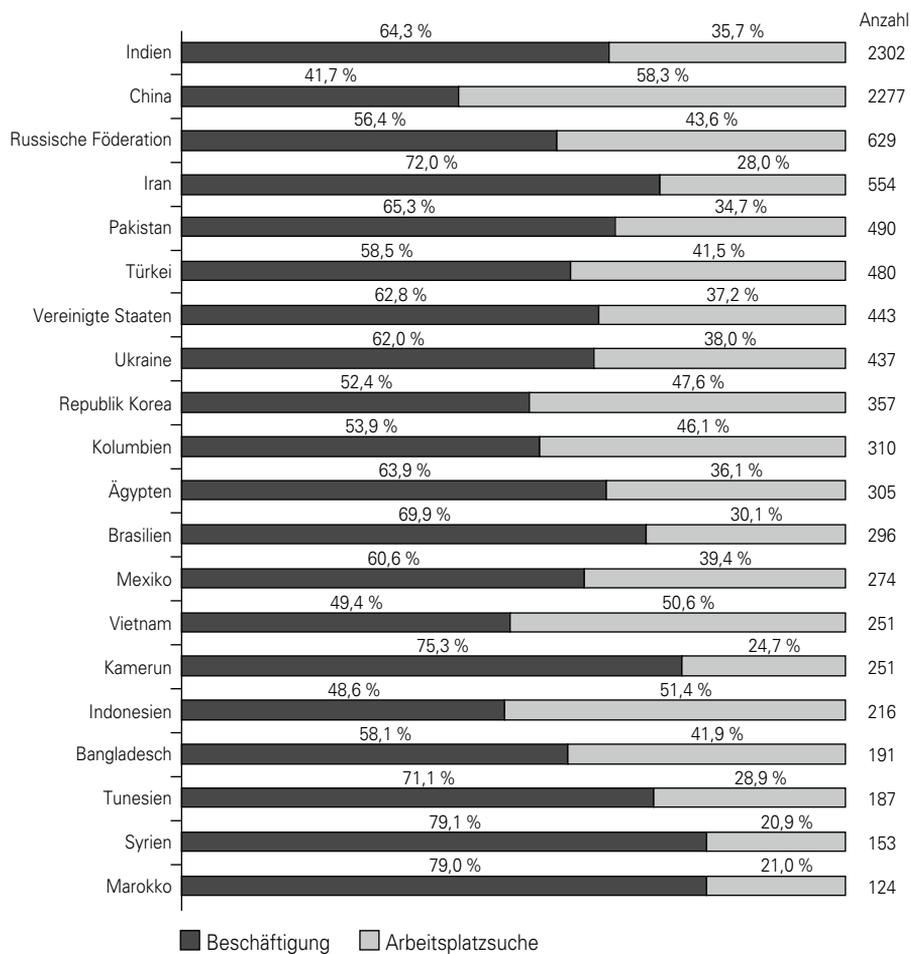
Quelle: AZR, 2020.

5.2 Erwerbstätigkeit

In der Kategorie Erwerbstätigkeit befinden sich insgesamt 13 428 Personen, die zuvor in Deutschland studierten. Sie lässt sich weiter unterteilen in Beschäftigung (7749 Personen bzw. 57,7 %) und Arbeitsplatzsuche (5679 bzw. 42,3 %). Während die erste Gruppe bereits einer Erwerbstätigkeit nachgeht, ist die zweite Gruppe noch auf der Suche nach einer Beschäftigung. Der Anteil der suchenden Personen ist bei Frauen (47,1 %) erheblich größer als bei Männern (38,7 %). Während bei den marokkanischen

und syrischen Staatsangehörigen fast 80 Prozent der Personen bereits einer Beschäftigung nachgehen, liegt der Anteil an Suchenden bei chinesischen, vietnamesischen und indonesischen Staatsangehörigen über 50 Prozent (vgl. Abb. 7).

Abbildung 7: Wechsel von AT nach § 16 Abs. 1 AufenthG a. F. zu Beschäftigung oder Arbeitsplatzsuche nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2019



Quelle: AZR, 2020.

5.2.1 Beschäftigung

In der Gruppe der Beschäftigten befinden sich mehrheitlich ehemalige internationale Studierende, die einen AT zur qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG a. F. erhielten (3179 Personen bzw. 41,0 % innerhalb der Gruppe Beschäftigung) oder Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU nach § 19a AufenthG a. F. (3804 Personen bzw. 49,1 % innerhalb der Gruppe Beschäftigung) wurden.⁶

Die §§ 18 bis 21 AufenthG regeln den Zugang von Drittstaatsangehörigen zum deutschen Arbeitsmarkt. Vor der Einführung des FEG war für internationale Studienabsolventinnen und -absolventen der § 18 Abs. 4 AufenthG a. F. hier von besonderer Relevanz, da sich dieser mit qualifizierter Beschäftigung befasst. Um diesen AT zu erhalten, war für Absolventinnen und Absolventen mit inländischem Abschluss keine Zustimmung und damit auch keine Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) notwendig (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV a. F.). Im Gegensatz zu Absolventinnen und Absolventen mit ausländischem Studienabschluss stellte insbesondere der Verzicht auf die Vorrangprüfung eine erhebliche Erleichterung im Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt dar. Diese sollte sicherstellen, dass keine vergleichbaren inländischen oder ihnen gleichgestellten Arbeitskräfte für die Ausübung der Beschäftigung zur Verfügung standen (§ 39 Abs. 2 AufenthG).

Mit der Einführung des FEGs werden nun die AT für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung in § 18b Abs. 1 AufenthG geregelt. Dabei wurde die Vorrangprüfung nun grundsätzlich für alle akademischen Fachkräfte abgeschafft, allerdings ist für Fachkräfte mit inländischem Hochschulabschluss nun eine Zustimmung der BA nach § 39 Abs. 2 AufenthG erforderlich. Die BA überprüft dabei, ob die Arbeitsbedingungen mit denen von inländischen Arbeitskräften vergleichbar sind und die Tätigkeit einer Beschäftigung als Fachkraft entspricht. Die relative Besserstellung für Absolventinnen und Absolventen mit inländischem Abschluss wurde somit durch das FEG aufgelöst. Es gibt allerdings insgesamt für alle Fachkräfte mit inländischem und ausländischem Abschluss erhebliche Erleichterungen bei der Suche nach Beschäftigung, da für die Beschäftigung nun nur mehr erforderlich ist, dass die „*Qualifikation zur Ausübung [...] befähigt*“ und nicht mehr „*der Qualifikation entsprechend sein muss*“ (BMI, 2020a, S. 74). Konkret bedeutet dies, dass eine Beschäftigung in verwandten Berufen möglich ist, z. B. dass Sozialwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler Managementpositionen ausfüllen dürfen. Außerdem können akademische Fachkräfte jetzt auch Beschäftigungen annehmen, deren Voraussetzung nur eine Berufsausbildung ist, aber im fachlichen Kontext des Abschlusses steht (BMI, 2020a, S. 74).

⁶Weitere AT in dieser Gruppe sind AT zur selbstständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit, zur Forschung. und zur (formal) unqualifizierten Beschäftigung. Der Migrationsbericht 2019 (BAMF & BMI, 2020) gibt einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen dieser AT.

Der zweite AT mit besonderer Relevanz im Beschäftigungsbereich ist die sogenannte „Blaue Karte EU“ für hochqualifizierte Fachkräfte (§ 19a AufenthG a.F.). Seit dem Inkrafttreten des FEG am 1. März 2020 wird die Erteilung der Blauen Karte EU durch den neu geschaffenen § 18b Abs. 2 AufenthG geregelt und bleibt aber dabei im Wesentlichen erhalten. Drittstaatsangehörige, die über einen Hochschulabschluss sowie ein konkretes Arbeitsplatzangebot verfügen und dabei ein bestimmtes jährliches Mindestgehalt erreichen, können diesen AT erhalten. Dieses Mindestbruttogehalt wird jährlich angepasst und dabei nach Regel- bzw. Engpassberufen differenziert. Im Jahr 2019 lag es für sogenannte Regelberufe bei 53 600 Euro. Die Erteilung der Blauen Karte erfolgt bei Regelberufen ohne eine Zustimmung der BA. Engpassberufe⁷ sind Berufe mit besonders hohem Bedarf. Dafür genügte 2019 ein Mindestgehalt von 41 808 Euro. Während hier vor Einführung des FEG nur für ausländische Hochschulabsolventinnen und -absolventen eine Zustimmung (und keine Vorrangprüfung) der BA erforderlich war, hat sich dies mit der Einführung des FEG geändert und ist nun auch für inländische Absolventinnen und Absolventen aus Drittstaaten erforderlich, wenn nicht die höhere Gehaltsgrenze erreicht wird (BMI, 2020a, S. 75 ff.).

5.2.2 Arbeitsplatzsuche

Für Drittstaatsangehörige gibt es die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss des Studiums einen AT zur Arbeitsplatzsuche zu erhalten, nach § 16 Abs. 5 AufenthG a.F. (bzw. § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG). Ziel ist es hier, eine Erwerbstätigkeit⁸ zu erhalten, die dem Ausbildungsniveau der Personen entsprechen muss und von ausländischen Staatsangehörigen besetzt werden darf. Dieser AT ermöglicht internationalen Studierenden deutscher Hochschulen, die nach ihrem Abschluss in Deutschland bleiben und berufstätig werden wollen, einen Übergang in den Arbeitsmarkt. Dieser bis zu 18 Monaten gültige AT setzt einen Nachweis des gesicherten Lebensunterhalts voraus (§ 20 Abs. 4 AufenthG). In dieser Zeit ist eine uneingeschränkte Erwerbstätigkeit erlaubt (BMI, 2020a, S. 134). Bei Personen, die diesen AT innehaben, kann man davon ausgehen, dass das Studium abgeschlossen und nicht abgebrochen wurde.

Von den 5679 Personen erhielten 5655 diesen AT, die zuvor einen AT nach § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. innehatten⁹. Die Zusammensetzung der größten Gruppen ist sehr heterogen, dabei machen chinesische und indische Staatsangehörige zusammen einen Anteil von fast zwei Fünfteln aus (37,9 %) (vgl. Abb. 8). 2019 wurden 23,4 Prozent der

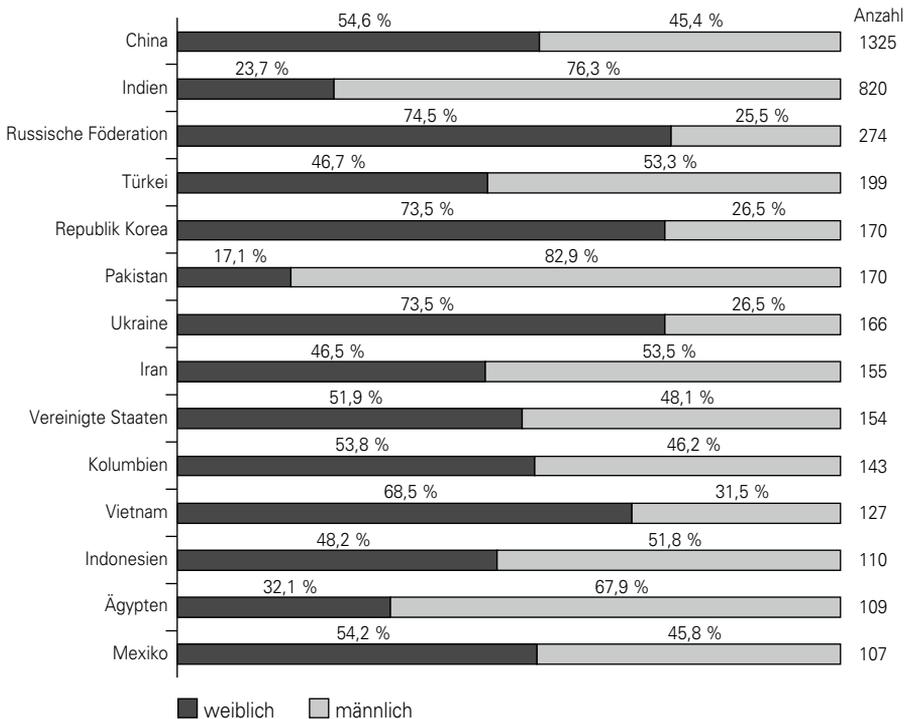
⁷V. a. Ärztinnen und Ärzte, Beschäftigte in der Informationstechnik, in den Ingenieurberufen, der Mathematik oder den Naturwissenschaften.

⁸Nach §§ 18, 19, 19a, 20 und 21 AufenthG a.F. (§§ 18a, 18b, 18d, 19c und 21 AufenthG).

⁹Die restlichen 24 Personen erhielten ähnliche Suchtitel auf Grundlage von § 16b Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 17a Abs. 4 und § 18c AufenthG (bzw. neue Fassung) und werden auf Grund der relativ niedrigen Häufigkeit nicht im Detail analysiert.

AT nach § 16 Abs. 5 AufenthG a.F. an chinesische Staatsangehörige erteilt, weitere 14,5 Prozent an indische Staatsangehörige, Frauen machen dabei einen Anteil von 47,8 Prozent aus. Besonders hohe weibliche Anteile sind bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation (74,5%), der Republik Korea und der Ukraine (beides 73,5%) zu verzeichnen. Insgesamt waren zum 31. Dezember 2019 10 272 Personen mit AT nach § 16 Abs. 5 AufenthG im AZR gemeldet (BAMF & BMI, 2020, S. 80).

Abbildung 8: Wechsel von AT nach § 16 Abs. 1 AufenthG a.F. zu Arbeitsplatzsuche nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht im Jahr 2019



Quelle: AZR, 2020.

5.3 Wechsel in AT aus familiären Gründen, zur Ausbildung und sonstigen Zwecken

Nach AT zur Erwerbstätigkeit und Arbeitsplatzsuche bilden Personen, die 2019 in einen AT aus familiären Gründen gewechselt sind, die zweitgrößte Gruppe der (ehemals) internationalen Studierenden mit insgesamt 2282 Personen. Hauptsächlich betrifft dies für die betrachtete Personengruppe Eheschließungen mit deutschen Staatsangehörigen nach § 28 Abs. 1. S. 1. Nr. 1 AufenthG (1363 bzw. 59,7%) bzw. AT nach § 28 Abs. 1. S. 1 Nr. 3 AufenthG (sorgeberechtigter Elternteil: 257 bzw. 11,2%) sowie

Eheschließungen mit ausländischen Staatsangehörigen nach § 30 AufenthG (644 bzw. 28,2 %). Hervorzuheben ist, dass auch AT aus familiären Gründen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen (§ 27 Abs. 5 AufenthG a.F. bzw. § 4a AufenthG), eine Beschäftigung aber keine Voraussetzung für den Erhalt des AT ist.¹⁰

Internationale Studierende können nach einem Abbruch ihres Studiums in Deutschland unter Umständen eine Ausbildung aufnehmen und dazu einen weiteren AT erhalten. Unter den AT zur Ausbildung ist vor allem eine Aufenthaltserlaubnis für eine betriebliche Aus- und Weiterbildung nach § 17 Abs. 1 AufenthG a.F. (bzw. § 16a Abs. 1 AufenthG) von Bedeutung (mit 705 bzw. 63,9 % der 1103 der Ausbildung zugeordneten AT). Die größten Anteile machen dabei marokkanische (13,8 %), vietnamesische (11,6 %) und kamerunische (8,7 %) Staatsangehörige aus. Bei diesem AT ist der Anteil von Personen mit einer nicht abgeschlossen akademischen Ausbildung vermutlich vergleichsweise hoch, da es sich hier häufig um berufliche Ausbildungen handelt. Die Quote der Abbrüche sind unter den internationalen Studierenden viel höher als bei deutschen (Heublein et al., 2020), die Auswertungen zeigen aber, dass der Statuswechsel in ein AT zu Ausbildungszwecken nur in geringem Umfang genutzt wird. Dies kann daran liegen, dass die Gründe, die zum Studienabbruch führen, auch die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung unwahrscheinlich machen, wie z. B. mangelnde Sprachkenntnisse und soziale Isolation. Andererseits scheint dieser Weg für internationale Studierende aus bestimmten Herkunftsländern eine attraktive Option zu sein, um eine Ausbildung in Deutschland fortzusetzen.

Weitere wichtige AT, in die internationale Studierende wechselten, beziehen sich entweder auf eine Fortsetzung der akademischen Ausbildung, wie nach § 16 Abs. 6 AufenthG zur bedingten Studienzulassung (188 bzw. 17,0 %), oder auf anderweitige Weiterbildungen wie Sprachkurse nach § 16b Abs. 1 AufenthG (141 bzw. 12,8 %).

Unter den sonstigen AT sammeln sich hauptsächlich (unbefristete) Niederlassungserlaubnisse sowie AT aus humanitären Gründen, u. a. nach § 25 Abs. 1 & 2 AufenthG (Asylberechtigung und Flüchtlingsschutz nach Genfer Flüchtlingskonvention). Diese Fälle beschränken sich aber mit rund 200 wechselnden Personen auf wenige Herkunftsländer, zu denen insbesondere die Kriegsgebiete Syrien und Jemen gehören.

¹⁰Ein detaillierter Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen der Migration aus familiären Gründen befindet sich in BMI & BAMF 2020, S. 104 ff.

6 Schluss

Deutschland hat vor der Corona-Pandemie u. a. mit einer vergleichsweise guten Wirtschaftslage viele internationale Studieninteressierte angezogen. Sie kamen vor allem aus dem asiatischen, europäischen sowie nordamerikanischen Raum. Die Ergebnisse in dieser Analyse zeigen, dass viele Studierende auch nach dem Studium in Deutschland bleiben wollen und durch Wechsel in andere AT einen längeren Aufenthalt in Deutschland anstreben – vor allem mit dem Ziel, nach abgeschlossenem Studium eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufzunehmen. Der gesetzliche Rahmen bietet dazu viele Möglichkeiten, die mit der Einführung des FEG weiter verbessert wurden. Auch bei einem Studienabbruch existiert die Chance, im Rahmen einer Berufsausbildung in Deutschland zu bleiben. Eine genauere Untersuchung dieser noch kleinen Gruppe ist wünschenswert, da dies eine weitere Möglichkeit darstellt, das bereits im Inland vorhandene Potenzial an Fachkräften zu aktivieren. Neben dem Wechsel in AT zur Erwerbstätigkeit spielen aber auch familiäre Faktoren eine wichtige Rolle für den Verbleib internationaler Studierender in Deutschland. Die Analyse der Statuswechsel zeigt aber auch eine gewisse Heterogenität zwischen den Herkunftsländern, die auf unterschiedliche Bleibegründe sowie auf unterschiedliche Erfolgsaussichten hinweisen. Eine herkunftslandbezogene Forschung zu ehemaligen internationalen Studierenden, die in Deutschland geblieben sind, könnte darüber mehr Aufschluss bringen und zur Einordnung der Ergebnisse beitragen. Mit den Lockerungen der pandemiebedingten Einreisebeschränkungen und der Rückkehr zu einer besseren Wirtschaftslage bleibt zu hoffen, dass der ansteigende Trend von internationalen Studierenden der letzten Jahre wieder fortgesetzt wird. Mit dem FEG wurde dafür eine gute Grundlage geschaffen.

Literatur

AA – Auswärtiges Amt. (2021). *Eröffnung eines Sperrkontos in Deutschland für Studierende vor der Einreise*. Abgerufen am 13.01.2022 von <https://www.auswaertiges-amt.de/de/sperrkonto/375488>

BAMF & BMI – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Bundesministerium des Innern. (2020). *Migrationsbericht 2019*. Nürnberg/Berlin: BAMF/BMI.

BMI. (2020a). *Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz*. Berlin: BMI.

BMI. (2020b). *Anlage 1 zu „Anwendungshinweise des BMI zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz“*. Berlin: BMI.

DAAD & DZHW – Deutscher Akademischer Austauschdienst/Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung. (2020). *Wissenschaft weltoffen 2020. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland*. Bonn/Hannover: DAAD/DZHW.

Graf, J. (2020). *Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland. Jahresbericht 2019* (Berichtsreihen zu Migration und Integration, Reihe 1). Nürnberg: Forschungszentrum des BAMF.

Hanganu, E. & Heß, B. (2014). *Beschäftigung ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen – Ergebnisse der BAMF-Absolventenstudie 2013* (Forschungsbericht 23). Nürnberg: BAMF.

Hanganu, E. (2015). *Bleibequoten von internationalen Studierenden im Zielstaaten-Vergleich*. Nürnberg: BAMF.

Heublein, U., Richter, J. & Schmelzer R. (2020). *Die Entwicklung der Studienabbruchquoten in Deutschland* (DZHW-Brief 3|2020). Hannover: DZHW.

Hoffmeyer-Zlotnik, P. & Grote, J. (2019). *Anwerbung und Bindung von internationalen Studierenden in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)* (Working Paper 85 des Forschungszentrums des BAMF). Nürnberg: BAMF.

SVR – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration. (2012). *Mobile Talente? Ein Vergleich der Bleibeabsichten internationaler Studierender in fünf Staaten der Europäischen Union* (Studie des SVR-Forschungsbereichs). Berlin: SVR.

SVR – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration. (2017a). *Vom Hörsaal in den Betrieb? Internationale Studierende beim Berufseinstieg in Deutschland* (Studie des SVR-Forschungsbereichs 2017-5). Berlin: SVR.

SVR – Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration. (2017b). *Allein durch den Hochschuldschunegel: Hürden zum Studienerfolg für internationale Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund* (Studie des SVR-Forschungsbereichs 2017-2). Berlin: SVR.

Manuskript eingegangen: 19.07.2021

Manuskript angenommen: 07.04.2022

Angaben zum Autor und zur Autorin:

Matthias Huber

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Özlem Konar

Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl

Forschungsfeld III „Migration und Integration: Dauerbeobachtung und
Berichtsreihen“

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Frankenstr. 210

90461 Nürnberg

E-Mail: Matthias.Huber@bamf.bund.de

Oezlem.Konar@bamf.bund.de

Matthias Huber ist wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsfeld III „Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen“ im Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; seine Forschungsschwerpunkte liegen in der quantitativen Migrationsforschung und der Migrationsberichterstattung.

Özlem Konar ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsfeld III „Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen“ im Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge; ihre Forschungsschwerpunkte liegen in der quantitativ-empirischen Migrationsforschung.